

schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Die Wasserwerke müssen zudem so gestaltet werden, dass sie das Landschaftsbild nicht oder möglichst wenig stören. Wenn der Kanton diesen Auflagen nicht nachkäme, bliebe der Beschwerdeweg offen (Art. 97 und 98 lit. g OG in Verbindung mit Art. 12 NHG).

Nach Artikel 15 und 16 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) kann der Bund andererseits schützenswerte Natur- und Kulturlandschaften von nationaler Bedeutung erwerben oder sichern oder aber vorsorgliche Massnahmen zu deren Erhaltung treffen, wenn ihnen eine unmittelbare Gefahr droht. Dabei ist das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (Ent G) anwendbar. Eine solche unmittelbare Gefahr könnte jedoch nur dann vorliegen, wenn der Kanton mit Schutzmassnahmen säumen, nicht aber wenn er solche nach Abwägung aller Interessen ausdrücklich ausschliessen würde. Zwecks Abklärung des heutigen Standes in dieser Frage wird sich der Bund mit dem Kanton Wallis in Verbindung setzen.

Zweck der Raumplanung ist es nicht, raumwirksame Vorhaben zu verhindern, sondern diese zweckmässig einzuordnen. Dies verpflichtet zum Ausgleich der sich berührenden öffentlichen und privaten Nutzungsinteressen. Wasserkraftwerke sind raumwirksame Bauten und Anlagen, bei deren Planung und Durchführung die Anforderungen der Raumplanung, insbesondere die Ziele und Planungsgrundsätze (Art. 1 und 3 RPG), zu berücksichtigen sind. Im Rahmen ihrer Richtplanung stimmen die Kantone die raumwirksamen Vorhaben und Planungen mit denjenigen des Bundes und der Nachbarkantone ab. Kommt dabei keine Einigung zustande, kann von den Beteiligten das Bereinigungsverfahren (Art. 12 RPG) verlangt werden.

Der Bund ist nach Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete (Investitionshilfegesetz) bereit, an Infrastrukturprojekte, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, Investitionshilfedarlehen zuzusprechen, bis die der Region Goms – deren Entwicklungskonzept seit 12. November 1975 vom Eidgenössischen Volksdepartement genehmigt ist – aus dem Investitionsfonds zugeteilte Quote ausgeschöpft ist.

Zu 4: Sicher würde die Stromerzeugung aus einem Kraftwerk Gletsch nur einen Teil derjenigen eines grösseren A-Werkes betragen. Andererseits kann jeder Beitrag an die Energieversorgung wichtig sein, insbesondere solche, die auf einheimischen «Rohstoffen» wie der Wasserkraft beruhen. Dazu besteht das Hauptinteresse, je nach Konzeption des allfällig gewählten Projektes, in der Möglichkeit, durch Pumpbetrieb vorhandene Bandenergie in Spitzenenergie zu veredeln.

Der Bund sieht keine Möglichkeit, die A-Werk-Gegner mit der Verantwortung für einen allfälligen Eingriff in die Landschaft von Gletsch zu konfrontieren. Beide Verfahren, A-Werk-Konzession mit Standortbewilligung wie auch Wasserkraftnutzungskonzession, beruhen auf gesetzlichen Grundlagen, und wenn sie in Kenntnis der Gegnerschaft gesetzeskonform erteilt werden, so kann der Bundesrat dafür nicht die Gegner der andern Produktionsmöglichkeit verantwortlich machen.

Die Bundesstellen verfolgen das Geschäft mit Aufmerksamkeit.

*Die Diskussion wird auf eine spätere Session verschoben
La discussion est renvoyée à une session ultérieure*

80.091

ESO (Europäisches Südhimmel-Observatorium). Beitritt

ESO (Observatoire européen pour les recherches astronomiques dans l'hémisphère austral). Adhésion

Siehe Seite 592 hiervor – Voir page 592 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. September 1981

Décision du Conseil des Etats du 21 septembre 1981

A

Bundesbeschluss über den Beitritt zur ESO Arrêté fédéral sur l'adhésion à l'ESO

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 146 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

81.004

Kriegsopferschutz. Zusatzprotokolle Protection des victimes de la guerre. Protocoles additionnels

Siehe Seite 593 hiervor – Voir page 593 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. September 1981

Décision du Conseil des Etats du 24 septembre 1981

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 159 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

79.089

Strafgesetzbuch. Gewaltverbrechen Code pénal. Actes de violence criminels

Siehe Seite 1184 hiervor – Voir page 1184 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1981

Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1981

A

Schweizerisches Strafgesetzbuch Code pénal suisse

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 115 Stimmen
Dagegen 22 Stimmen

B

Militärstrafgesetz – Code pénal militaire

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 119 Stimmen
Dagegen 15 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

ESO (Europäisches Südhimmel-Observatorium). Beitritt

ESO (Observatoire européen pour les recherches astronomiques dans l'hémisphère austral). Adhésion

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1981 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1391-1391
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 923

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.